jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1973/5/15 8Ob75/73 (8Ob76/73)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.05.1973

Norm

ABGB §1323 F
ABGB §1415

Rechtssatz

Ersatzansprüche für Reparaturkosten und Mietwagenkosten sind unterschiedliche "Schuldposten". Daher ist der Geschädigte nicht berechtigt, bei Unvollständigkeit der angebotenen Mietwagenkosten auch die Reparaturkosten als Teilleistung zurückzuweisen; insoweit gerät der Schuldner also nicht in Verzug.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 75/73
  Entscheidungstext OGH 15.05.1973 8 Ob 75/73
  Veröff: JBl 1975,92 (Anmerkung von Bydlinski)

Schlagworte

SW: Auto

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0030419

Dokumentnummer

JJR_19730515_OGH0002_0080OB00075_7300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at